

Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht

Betreuungsrecht

- 1992 löste das Betreuungsrecht das bis dahin bestehende Vormundschaftsrecht ab
- Keine Entmündigung mehr
- Wenn ein Mensch sein Leben nicht mehr allein bestimmen kann
- Kann jeden treffen (Unfall / Krankheit)
- Heute 1 Mio. Betreuungen

Betreuungsrecht

Betreuerbestellung

- jeder kann beim Amtsgereicht eine Betreuung für einen anderen Menschen prüfen lassen
- Kann auch auf freiwilliger Basis erfolgen

Betreuung

- muss Erforderlich sein
- Umfang wird festgelegt
- Auswirkungen
- Dauer

Betreuungsrecht

Erforderlichkeit:

Betreuungsbedürftigkeit wird durch das Vormundschaftsgericht (zuständige
Betreuungsstelle) geprüft

- Ärztliches Gutachten (Neurologe)
- Beurteilung der Betreuungsbehörde
- Persönliche Anhörung in der gewohnten Umgebung d. Vormundschaftsrichter
- Betreuung wird vom Gericht beurkundet

Betreuungsrecht

Umfang der Betreuung

Wird vom Gericht festgelegt auf Grundlage der Gutachten

- Vermögenssorge
 - Gesundheitsfürsorge
 - Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - Behördenangelegenheiten
 - Post- und Fernmeldeangelegenheiten
-
- Umfasst alle Tätigkeiten im festgelegten Bereich, die erforderlich sind um die Angelegenheiten des Betreuten zu regeln

Betreuungsrecht

Auswirkungen:

- Berücksichtigung des persönlichen Wohlergehen des Betreuten
- Wünsche und Vorstellungen des Betreuten bzgl. einer eigenen Lebensgestaltung im Rahmen seiner Möglichkeiten müssen gewahrt bleiben (eigene Entscheidungsbefugnis)
- Hat persönlich zu erfolgen

- Einwilligungsvorbehalt
- Pflichten des Betreuers (Rechenschaftsbericht an das Gericht /
Betreuungsbehörde / Rechnungslegung / Gewissenhafte Ausführung ...)

Betreuungsrecht

Dauer

- Befristet oder unbefristet
- Beendigung auf Antrag
- Betreuerwechsel
- Entzug der Betreuung

Betreuer

- 70 % ehrenamtliche Betreuungen (insbesondere bei Familienangehörigen)
- Werden mit jährlicher Pauschale entschädigt (312 €)
- Berufsbetreuer übernehmen eher die komplizierten Fälle / Menschen ohne Angehörige
- Erhalten 31,00 € pro Stunde, sofern der Betreute nicht mittellos ist

Vorsorgevollmacht

Meine Angehörigen sind doch da und können entscheiden

Gründe für eine Vorsorgevollmacht:

- Kein Mensch darf Rechtsgeschäfte im Namen eines anderen Menschen tätigen
- Vermeidet das Prozedere einer gesetzlichen Betreuung (Zeitaufwand und Kosten)
- Eigene Wünsche werden besser berücksichtigt
- Betroffene legen selbst fest, was ihnen wichtig ist

Voraussetzung:

- geschäftsfähige Menschen können eine Vollmacht erteilen oder übernehmen
 - Keine minderjährigen und nicht geschäftsfähige Menschen

Vorsorgevollmacht

- Einer oder mehreren Vertrauensperson wird das Recht übertragen stellvertretend zu entscheiden
- allein oder gemeinsam (Handlungsfähigkeit bei gemeinsamer Entscheidung bedenken)
- Gilt gerichtlich und außergerichtlich
- Eine Vollmacht ist nur wirksam, wenn Sie an keine Bedingungen geknüpft ist
- muss eindeutig formuliert sein

- schriftlich
- mit eigenhändiger Unterschrift
- jährliche Erneuerung / Bestätigung empfohlen
- Kann jederzeit widerrufen werden (Vollmachtgeber / Bevollmächtigter)

Vorsorgevollmacht

Wichtig!

- Einer anderen Person wird die Kompetenz übertragen, Rechtsgeschäfte (für den Vollmachtgeber) abzuschließen
- Den Gebrauch der Vollmacht im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten festlegen (Umstände / Zeitpunkt ...) schriftlich!
- Missbrauch – ist möglich, deshalb ist unbedingtes Vertrauen notwendig, Vollmacht ggf. erst bei Erfordernis an den Bevollmächtigten zugänglich machen.
- Akzeptanz – Festlegung der Inhalte ist verbindlich
- Aufbewahrung – Zentralregister, zu Hause für Bevollmächtigten zugänglich, beim Bevollmächtigten
- ggf. ist es ratsam die Geschäftsfähigkeit bestätigen zu lassen

Vorsorgevollmacht

Bereiche, die in der Vorsorgevollmacht festgelegt werden können, sind individuell und nur von Vollmachtgeber zu bestimmen

Beispiele (i. d. R. in Vordrucken aufgeführt):

- Vermögenssorge
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit
- Behörden
- Post und Fernmeldeverkehr
- Untervollmacht
- Banken – gesonderte Bankvollmacht erforderlich
- Immobilienbesitz - immer eine notarielle Vollmacht erforderlich

Vorsorgevollmacht

- Gilt nur für die darin festgelegten Aufgabenbereiche
- Muss bei Verwendung vorgelegt werden
- Wirkung über den Tod hinaus explizit vereinbaren
- Broschüre verwenden oder Seiten der Vollmacht fest miteinander verbinden
- Registrierung im zentralen Vorsorgeregister möglich (13- ca. 20 €)
- Unterstützung für Bevollmächtigte bei den Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde

- Vordrucke (Ministerium / Krankenkasse / Betreuungsvereine / Anwälte / Internet...)

Betreuungsverfügung

- Festlegung der Person, die bei Erfordernis die Betreuung übernehmen soll
- Wer auf keinen Fall die Betreuung übernehmen soll
- Festlegung, welche Wünsche und Gewohnheiten der Betreuer zu beachten und umzusetzen hat (z.B. ob ich als Pflegefall in ein Heim oder auf jeden Fall zu Hause versorgt werden will)
- Kombination mit Vorsorgevollmacht empfehlenswert
- Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister möglich
- Unterstützung für Bevollmächtigte bei den Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde

Patientenverfügung

- Für den Fall, dass selbst keine Wünsche mehr geäußert werden können
- Individuelle Formulierung
- Eigenhändige Unterschrift
- Für Arzt, Behandlungsteam aber auch Bevollmächtigten oder Betreuer
- Wiederruf jederzeit möglich
- ist für alle Beteiligten (z.B. Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte, Pflegepersonal, Gerichte) verbindlich
- Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer müssen ggf. die formulierten Wünsche umsetzen / Einhaltung durchsetzen
- ggf. notarielle Beglaubigung
- jährliche Erneuerung / Bestätigung empfehlenswert
- Hinweis auf Patientenverfügung und Aufbewahrung im Portemonnaie und bei Bevollmächtigten Personen

Patientenverfügung

- Sich mit dem eigenen Leben, Sterben und Tod auseinandersetzen
- Muss die Wünsche, den Willen für eine konkrete Behandlungssituation klar erkennbar zum Ausdruck bringt.
- In Zweifelsfällen entscheidet ein Gericht als neutrale Instanz.
- Missachtung ist strafbar, und kann z.B. als Körperverletzung geahndet werden
- Nur gesetzeskonforme Regelungen sind gültig (kein Tod auf Verlangen)

- Bei fehlender Patientenverfügung muss der Betreuer oder Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden
- persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen (Nachvollziehbarkeit der Wünsche)

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit